

Hinweise zur sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Zuordnung der abgeordneten Beschäftigten

Die nachstehend dargestellte Rechtskreiszuordnung in der Sozialversicherung hat nur für die **Renten- und Arbeitslosenversicherung** Bedeutung; hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung gehört Berlin seit 1995 einheitlich zum Sozialversicherungs-Rechtskreis West.

1. Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten zum **Sozialversicherungs-Rechtskreis West oder Ost** in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist grundsätzlich der Beschäftigungsort, also der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird (§ 9 Abs. 1 SGB IV). Solange Beschäftigte aber aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für einen **im Voraus befristeten** Zeitraum aus dem Sozialversicherungs-Rechtskreis West in den Sozialversicherungs-Rechtskreis Ost (oder umgekehrt) entsandt werden, sind aufgrund der Regelungen über die Ausstrahlung und Einstrahlung (§§ 4, 5 SGB IV) auf diese Beschäftigungsverhältnisse weiterhin die Vorschriften des Sozialversicherungs-Rechtskreises anzuwenden, aus dem die Beschäftigten entsandt werden. Die zeitliche Begrenzung der Entsendung kann sich entweder aus der Eigenart der Beschäftigung (z. B. die Durchführung eines bestimmten Projekts) oder daraus ergeben, dass die Entsendung von vornherein nur für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen wird (wenn also ein bestimmtes Datum für die Beendigung der Entsendung festgelegt ist).

2. Daraus ergibt sich, dass Beschäftigte aufgrund einer Abordnung mit einem von vornherein genau begrenzten Abordnungszeitraum weiterhin dem Sozialversicherungs-Rechtskreis zugehörig bleiben, aus dem sie abgeordnet werden. Dies gilt auch für eine Abordnung mit dem Ziel einer Versetzung, wenn die Abordnung von vornherein zeitlich genau begrenzt ist; der Wechsel des Sozialversicherungs-Rechtskreises tritt in solchen Fällen also erst mit dem Zeitpunkt der Versetzung ein. Sofern aber eine Abordnung mit dem Ziel einer Versetzung ohne konkrete Befristung ausgesprochen wird, tritt der Wechsel des Sozialversicherungs-Rechtskreises bereits mit dem Beginn der Abordnung ein.

3. Für alle zum Zentralen Personalübergangmanagement (ZeP) versetzten Beschäftigten gilt die Besonderheit, dass der Sitz des ZeP im ehemaligen Ostteil Berlins einheitlich den sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsort darstellt. Die zum ZeP versetzten Beschäftigten sind daher - unabhängig von dem Ort ihres Übergangseinsatzes - stets dem Sozialversicherungs-Rechtskreis Ost zuzuordnen.

4. Die **zusatzversorgungsrechtliche Zuordnung** abgeordneter Beschäftigter zu den VBL-Abrechnungsverbänden „West“ bzw. „Ost“ erfolgt entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Zuordnung, d.h. grundsätzlich nach der dauerhaften Lage des Arbeitsplatzes (vgl. auch Rundschreiben Inn I Nr. 49/1999); vorstehende Nummer 2 gilt daher entsprechend.

Für die zum ZeP versetzten Beschäftigten gilt Nummer 3 entsprechend, wobei folgende Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Tarifgebiet **West** begründet wurde, müssen zwar formal dem VBL-Abrechnungsverband „Ost“ zugeordnet werden, die Versicherung wird in diesen Fällen aber auf einem Sonderkonto bei der VBL zu den im Abrechnungsverband „West“ geltenden Konditionen weitergeführt, und zwar unabhängig von ihrem künftigen Einsatzort.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Tarifgebiet **Ost** begründet wurde, müssen grundsätzlich dem VBL-Abrechnungsverband „Ost“ zugeordnet werden. Sofern sie jedoch unmittelbar vor ihrer Versetzung zum ZeP eine Tätigkeit im Tarifgebiet West ausgeübt hatten, wird bei einem **nahtlosen** weiteren Einsatz im Tarifgebiet West die Versicherung auf einem Sonderkonto bei der VBL zu den im Abrechnungsverband „West“ geltenden Konditionen fortgeführt. Bei einem künftigen Einsatz im Tarifgebiet Ost werden die Beschäftigten dem Abrechnungsverband „Ost“ zugeordnet.